

Kapitel 26

Meldepflichten zu steuerlich relevanten Sachverhalten

Hinweis: Die folgenden Ausführungen sind nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

<p>A. Überblick</p> <p>I. Begriff der Meldepflicht 26.1</p> <p>II. Rechtsquellen 26.2</p> <p>III. Arten von Meldepflichten 26.5</p> <p>IV. Meldepflichten und grenzüberschreitende Amtshilfe 26.7</p> <p>B. Finanzdienstleister</p> <p>I. Überblick 26.9</p> <p>II. Salden und Erträge von Finanzkonten</p> <p>1. Entwicklung und Rechtsquellen . . . 26.10</p> <p>2. Meldepflichtige Personen 26.12</p> <p>3. Zu meldende Daten der Kontoinhaber 26.13</p> <p>4. Verfahren 26.16</p> <p>5. Umsetzung in Deutschland 26.17</p> <p>III. Grenzüberschreitende Zahlungen</p> <p>1. Zielsetzung und Rechtsquellen . . . 26.18</p> <p>2. Meldepflichtige Personen 26.20</p> <p>3. Zu meldende Zahlungsdaten 26.21</p> <p>4. Verfahren 26.22</p> <p>5. Umsetzung in Deutschland 26.23</p> <p>IV. Kryptowert-Transaktionen</p> <p>1. Zielsetzung und Rechtsquellen . . . 26.24</p> <p>2. Meldepflichtige Personen 26.26</p>	<p>3. Zu meldende Daten 26.28</p> <p>4. Verfahren 26.30</p> <p>C. Plattformbetreiber</p> <p>I. Entwicklung und Rechtsquellen 26.31</p> <p>II. Meldepflichtige Personen 26.35</p> <p>III. Zu meldende Geschäftstätigkeit der Plattform-Nutzer 26.37</p> <p>IV. Verfahren 26.40</p> <p>V. Umsetzung in Deutschland 26.41</p> <p>D. Grenzüberschreitende Steuer-gestaltung</p> <p>I. Überblick 26.42</p> <p>II. Multinationale Konzerne</p> <p>1. Entwicklung und Rechtsquellen . . . 26.43</p> <p>2. Meldepflichtige Personen 26.45</p> <p>3. Zu meldende Daten 26.46</p> <p>4. Verfahren 26.47</p> <p>5. Umsetzung in Deutschland 26.48</p> <p>III. Steuer-Berater und Steuerpflichtige</p> <p>1. Entwicklung und Rechtsquellen . . . 26.49</p> <p>2. Meldepflichtige Steuergestaltungen . 26.51</p> <p>3. Meldepflichtige Personen 26.55</p> <p>4. Verfahren 26.58</p> <p>5. Umsetzung in Deutschland 26.62</p>
--	---

A. Überblick

I. Begriff der Meldepflicht

Das EU-Steuerverfahrensrecht enthält mittlerweile eine Vielzahl steuerlicher Mitteilungspflichten. Das Unionsrecht spricht insoweit von „Meldepflichten“¹, worunter nach deutscher Terminologie wohl eine spezielle Mitteilungspflicht, nämlich die Anzeigepflicht für ein bestimmtes Ereignis zu verstehen sein dürfte (vgl. § 137 Abs. 2 AO)². In dieser Weise wird der Begriff der Meldepflicht im Unionsrecht jedoch nicht gebraucht, sondern weiter, im Sinne einer **Informations-Übermittlungspflicht jeglicher Personen**³ gegenüber der Finanzverwaltung, die nicht Teil einer Steuererklärungspflicht ist. Zu den

¹ Siehe nur Art. 8ab Abs. 7 Unterabs. 1, Art. 8ac Abs. 1 Satz 1 und Art. 8ad Abs. 1 EU-AHiRL.

² Allerdings ist die deutsche Terminologie im Hinblick auf Informations-Übermittlungspflichten nicht widerspruchsfrei, vgl. *Brandis* in Tipke/Kruse, vor §§ 134–139d AO, Rz. 1.

³ Mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Amtshilfe ebenfalls unionsrechtlichen Meldepflichten untereinander unterliegen, z.B. im Hinblick auf den Erlass sog. grenzüberschreitender Vorbescheide (Rz. 25.33).

Meldepflichten gehören deshalb nicht die unionsrechtlich vorgegebenen Steuererklärungspflichten, wie insbesondere die Mehrwertsteuererklärung (Rz. 20.263 f.) oder die Ergänzungssteuererklärung für die ertragsteuerliche Mindestbesteuerung (Rz. 18.76).

II. Rechtsquellen

- 26.2 Die unionsrechtlichen Meldepflichten sind bislang hauptsächlich in der sog. **Amtshilfe-Richtlinie (EU-AHiRL)**¹ im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch (Rz. 25.26 ff.) geregelt. Zusätzlich enthalten die MwStSystRL und die MwSt-ZVO relevante Meldepflichten (Rz. 26.18 ff.). Ergänzt werden diese Rechtsquellen durch Durchführungsrechtsakte der Kommission (siehe z.B. Rz. 26.26 f.).
- Da die EU-Meldepflichten in aller Regel in Richtlinien geregelt sind, ist für ihre Wirksamkeit gegenüber dem Meldepflichtigen eine **Umsetzung im nationalen Recht** erforderlich. Der Inhalt der Meldepflicht kann sich dann aber gleichwohl im Wege richtlinienkonformer Auslegung (vgl. Rz. 4.62) unmittelbar aus dem Unionsrecht in seiner Auslegung durch den EuGH ergeben. Eine Ausnahme bildet insoweit die Meldepflicht zu grenzüberschreitenden Zahlungen (Rz. 26.18 ff.), die zumindest teilweise in einer EU-Verordnung geregelt ist und deshalb bereits ohne Umsetzung in nationales Recht gilt (Rz. 3.7).
- 26.3 Die Regelungs-Technik der meisten EU-Meldepflichten² sollte als **abschreckendes Beispiel** dienen. Der jeweilige Artikel der EU-AHiRL enthält regelmäßig nur rudimentäre Bestimmungen, die teilweise noch nicht einmal die Grundzüge der Regelung umfassen. Diese ergibt sich im Wesentlichen nur aus den Anhängen zur Richtlinie, die nicht nur ergänzende Details zur Regelung der Meldepflicht enthalten, sondern deren eigentlichen Inhalt. Darüber hinaus ist die in den Anhängen verwendete Regelungstechnik **extrem verschachtelt**. Begriffsbestimmungen dienen hier nicht nur der näheren Erläuterung eines Begriffs, vielmehr ist der persönliche und sachliche Anwendungsbereich der Meldepflichten regelmäßig ohne Rückgriff auf zahlreiche Begriffsbestimmungen nicht zu erfassen, die ihrerseits wiederum in der Regel Begriffe enthalten, die andernorts definiert werden. Die bloße Kenntnisnahme des Rechts erfordert deshalb selbst innerhalb des Anhangs ein ständiges Hin- und Herspringen zwischen Regelung, Begriffsbestimmungen zur Regelung und Begriffsbestimmungen zu den Begriffsbestimmungen. Dabei hilft es nur wenig, dass diejenigen Rechtsbegriffe, die in gesetzlicher Definition zu verstehen sind, auf diesen Umstand im Schriftbild durch die Verwendung von Großbuchstaben selbst hinweisen.³
- 26.4 Viele der Meldepflichten haben ihren Anlass und Hintergrund im internationalen Steuerrecht. Das Unionsrecht dient hier in einigen Fällen nur der Umsetzung von Vereinbarungen, die im Rahmen der OECD getroffen wurden. Die jeweiligen **Muster und Kommentare der OECD** sind in diesen Fällen regelmäßig durch das Unionsrecht selbst angeordnete Auslegungshilfen für die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Meldepflicht (vgl. Rz. 26.10, Rz. 26.24, Rz. 26.43 und Rz. 26.50).

1 Richtlinie 2011/16/EU des Rates v. 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, eur-lex.europa.eu, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2226 v. 17.10.2023, eur-lex.europa.eu.

2 Dies gilt für die Meldepflichten für Finanzkonten (Rz. 26.10 ff.), für Kryptowert-Transaktionen (Rz. 26.24 ff.) und für Plattformbetreiber (Rz. 26.31 ff.).

3 Legaldefinierte Begriffe erscheinen in Großbuchstaben im Gesetzestext. Auf diese Weise wird dem Rechtsanwender beispielsweise in Art. 8 Abs. 3a Unterabs. 1 EU-AHiRL bewusst gemacht, dass die dort genannten „MELDENDEN FINANZINSTITUTE“ an anderer Stelle rechtlich verbindlich definiert werden (vgl. auch die Anordnung in Art. 3 Nr. 9 Unterabs. 2 Satz 1 EU-AHiRL, die allerdings aufgrund eines Übersetzungsfehlers von „großgeschrieben“ spricht, was nur die Verwendung eines großen Anfangsbuchstabens bedeuten würde).

III. Arten von Meldepflichten

Den unionsrechtlichen Meldepflichten kann sowohl der Steuerpflichtige selbst in Bezug auf seine eigenen Verhältnisse unterliegen, als auch andere Personen, die über die Verhältnisse von Steuerpflichtigen Mitteilungen zu machen haben. Letzteres ist regelmäßiger Gegenstand der EU-Meldepflichten. So unterliegen **Finanzdienstleister, Plattformbetreiber und steuerliche Berater** umfangreichen Meldepflichten zu den Verhältnissen bzw. zur Tätigkeit ihrer Kunden (Rz. 26.9 ff., Rz. 26.31 ff. und Rz. 26.49 ff.). Die gemeldeten Daten werden hier für die steuerliche Kontrolle der Kunden und nicht der Meldepflichtigen selbst verwendet. Anders ist dies nur bei der Meldepflicht multinationaler Konzerne (Rz. 26.43 ff.) und der subsidiären Meldepflicht von Steuerpflichtigen (Rz. 26.57) im Hinblick auf ihre **grenzüberschreitenden steuerlichen Gestaltungen**. Diese sollen die jeweiligen Erklärungs-pflichten der Steuerpflichtigen um Informationen ergänzen, die aber regelmäßig nur mittelbare steuerliche Auswirkungen haben dürften (siehe näher Rz. 26.42).

Die unionsrechtlichen Meldepflichten werden zum Teil begleitet von **ergänzenden Pflichten**, denen die meldepflichtigen Personen unterliegen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ermittlungs- und Dokumentationspflichten des Meldepflichtigen, die der Unionsgesetzgeber als „Sorgfaltspflichten“ bezeichnet. Diese Pflichten dienen der Sicherung der Datenqualität. Ihre Ausübung soll sicherstellen, dass die gemeldeten Daten auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen (vgl. Rz. 26.14, Rz. 26.29 und Rz. 26.39).

IV. Meldepflichten und grenzüberschreitende Amtshilfe

Die EU-Meldepflichten dienen in großem Umfang der grenzüberschreitenden Amtshilfe (siehe hierzu im Einzelnen Rz. 25.1 ff.). Während zu Beginn der Entwicklung der EU-Steueramtshilfe die Mitgliedstaaten untereinander nur Informationen automatisch ausgetauscht haben, über die sie gemäß nationalem Recht für die Zwecke der eigenen Steuererhebung bereits verfügten,¹ normiert das Unionsrecht in den letzten Jahren immer mehr **Meldepflichten, um die Informationen erst zu beschaffen**, die so dann – ganz oder zum Teil – grenzüberschreitend mit den Steuerverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten geteilt werden.

Grenzüberschreitende Amtshilfe und Meldepflichten decken sich aber nicht zwangsläufig. Der Informationsaustausch der grenzüberschreitenden Amtshilfe betrifft nur grenzüberschreitende Sachverhalte, in denen ein anderer Mitgliedstaat steuerlich betroffen ist. Die EU-Meldepflichten gelten aber **teilleise auch für rein innerstaatliche Sachverhalte** (vgl. Rz. 26.25 und Rz. 26.34). Dies begründet der Unionsgesetzgeber im Wesentlichen mit der Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt.² Soweit die Meldepflichten des Unionsrechts in dieser Weise gar nicht der grenzüberschreitenden Amtshilfe dienen, existieren sie allein für die Zwecke der inländischen Besteuerung und sind damit Teil **verfahrensrechtlicher Vorgaben des Unionsrechts für die nationale Steuererhebung**.

B. Finanzdienstleister

I. Überblick

Die Meldepflichten der Finanzdienstleister bilden bislang den Kernbereich der EU-Meldepflichten. Dies gilt nicht nur historisch, da die Entwicklung der unionsrechtlichen Meldepflichten mit den Finanzkonten begonnen hat. Auch der Umfang der mit den Meldepflichten der Finanzdienstleister gewonnenen Daten ist erheblich. In Kürze werden diese Meldepflichten sowohl den Bestand und die

¹ So für bestimmte Informationen immer noch geregelt in Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 3 Nr. 9 Buchst. a Satz 2 EU-AHiRL (Rz. 25.27 f.).

² Vgl. zuletzt Erwägungsgrund 13 Richtlinie (EU) 2023/2226 im Hinblick auf die Krypto-Dienstleister.

Erträge sämtlicher Finanzkonten (Rz. 26.10 ff.) als auch eine Vielzahl grenzüberschreitender Zahlungen (Rz. 26.18 ff.) sowie Kryptowert-Transaktionen (Rz. 26.24 ff.) abdecken.

II. Salden und Erträge von Finanzkonten

1. Entwicklung und Rechtsquellen

- 26.10 Bereits seit dem Jahr 2016 unterliegen **bestimmte Finanzinstitute** unionsrechtlichen Meldepflichten zu den **Einlagen und Einkünften ihrer Kunden**. Eingeführt wurden diese Meldepflichten mit der Richtlinie (EU) 2014/107¹, der sog. DAC2². Sie sind geregelt in Art. 8 Abs. 3a Unterabs. 1 i.V.m. Anhang I und II EU-AHiRL. Die Regelungen orientieren sich dabei ausdrücklich an einem **Muster**³, das die **OECD** im Jahr 2014 im Auftrag der G20 erarbeitet hat.⁴ Damit ist auch der Kommentar, der mit dem OECD-Muster verbunden ist, bei der Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.⁵ Ebenfalls an diesem OECD-Muster orientiert sich ein multilaterales Abkommen, an dem neben der Bundesrepublik Deutschland auch Drittstaaten beteiligt sind.⁶ Insofern sind die unionsrechtlich normierten Mitteilungspflichten nur **Teil eines über die EU hinausreichenden internationalen Steuerrechts**, dem sich der Unionsgesetzgeber angeschlossen hat und den er selbst als „globalen Standard“ bezeichnet.⁷
- 26.11 Auf der Grundlage der Begrifflichkeiten des OECD-Musters werden die Meldepflichten und der Informationsaustausch zu Finanzeinlagen und -einkünften in der Praxis häufig missverständlich einfach als **CRS (Common Reporting Standard)** bezeichnet. Dabei existieren der Sache nach weitere *common reporting standards*, die sich allerdings auf andere steuerlich relevante Informationen beziehen (siehe z.B. zum sog. country-by-country reporting Rz. 26.43 ff.). Deshalb wäre richtigerweise vom CRS für Finanzkonten zu sprechen.

2. Meldepflichtige Personen

- 26.12 Meldepflichtig⁸ sind **in der EU ansässige Finanzinstitute** sowie EU-Zweigniederlassungen von Finanzinstituten, die außerhalb der EU ansässig sind. Zur Verhinderung der Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung ist der Kreis der meldepflichtigen Finanzinstitute weit gezogen.⁹ Zu ihnen gehören insbesondere Banken, Wertpapierhändler, Investmentfonds, Vermögensverwalter und bestimmte Versicherungen.¹⁰ Eine Reihe von Finanzinstituten sind von den Meldepflichten jedoch befreit. Dies be-

1 Richtlinie (EU) 2014/107 v. 9.12.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, eur-lex.europa.eu.

2 „DAC2“, weil es sich um die erste Änderung der „Directive on Administrative Cooperation“ (EU-AHiRL) handelte, die selbst als „DAC1“ bezeichnet wird.

3 OECD, Standard für den automatischen Informationsaustausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, nunmehr 2. Ausgabe 2019.

4 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2014/107.

5 Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2014/107.

6 Mehrseitige Vereinbarung v. 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. II 2015, 1630, 1632).

7 Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2016/2258.

8 Unzutreffender und verwirrender Weise bezeichnet die EU-AHiRL die meldepflichtigen Finanzinstitute nur als „meldend“ und statt ihrer die Kontoinhaber, deren Daten übermittelt werden, als „meldepflichtig“, obwohl letztere keiner Mitteilungspflicht unterliegen (vgl. Abschn. I Buchst. A Nr. 1 des Anhang I EU-AHiRL).

9 Vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2014/107.

10 Siehe zu den Einzelheiten Abschn. VIII Unterabschn. A Nr. 1 und 3 des Anhang I EU-AHiRL sowie die dort geregelten Definitionen der meldepflichtigen „Einlageninstitute“ (Nr. 5), „Investmentunternehmen“ (Nr. 6), „Verwahrinstitute“ (Nr. 4) und „spezifizierten Versicherungsgesellschaften“ (Nr. 8).

trifft u.a. Zentralbanken, beaufsichtigte Publikums-Investmentfonds, staatliche Pensionsfonds sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – Kreditkartenanbieter.¹

3. Zu meldende Daten der Kontoinhaber

Die meldepflichtigen Finanzinstitute haben der zuständigen Finanzverwaltung ihres Mitgliedstaats² 26.13 grundsätzlich in Bezug auf alle bei ihnen geführten **Konten von Personen, die steuerlich in einem anderen Mitgliedstaat der EU als das Finanzinstitut ansässig sind**,³ Kontostand und Erträge (siehe näher Rz. 26.15) mitzuteilen. Um Umgehungen zu verhindern, gelten als EU-ansässige Kontoinhaber auch außerhalb der EU ansässige Gesellschaften, die von einer oder mehreren EU-ansässigen Personen beherrscht werden.⁴ Die Konten bestimmter EU-Ansässiger sind **von der Meldepflicht ausgenommen**, wie z.B. diejenigen börsennotierter Kapitalgesellschaften oder anderer Finanzinstitute.⁵

Für die Feststellung, ob ein Konto – direkt oder indirekt – zugunsten einer in der EU ansässigen natürlichen oder juristischen Person geführt wird, haben die Mitgliedstaaten den meldepflichtigen Finanzinstituten gemäß den Abschn. III bis VII des Anhang I sowie der Nr. 1 und 2 des Anhang II EU-AHiRL **eine Reihe von Ermittlungspflichten** („Sorgfaltspflichten“) aufzuerlegen. Diese sind in ihren Einzelheiten abhängig davon, ob es sich um bestehende Konten oder Kontoeröffnungen handelt und ob Kontoinhaber eine natürliche oder eine juristische Person ist. Bei der Festlegung der Ermittlungspflichten haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum.⁶ Die Einhaltung dieser Pflichten befreit die Finanzinstitute von ihrer Meldepflicht, selbst wenn sie im Ergebnis nicht zu sämtlichen meldepflichtigen Konten Daten an die Finanzverwaltung übermitteln sollten.⁷ 26.14

Damit die Finanzverwaltungen überprüfen können, ob die Finanzinstitute ihren **Ermittlungspflichten bzgl. beherrschter Gesellschaften** nachgekommen sind, wurde ihnen nachträglich auch Zugriff auf diejenigen Daten gewährt, die im Rahmen der Geldwäschebekämpfung⁸ u.a. von den Finanzinstituten an andere Behörden im Hinblick auf den sog. wirtschaftlichen Eigentümer eines Kontos übermittelt werden.⁹

Die im Einzelnen zu den betroffenen Konten **zu meldenden Daten** enthält der Katalog des Abschn. I des Anhang I EU-AHiRL. Neben Daten zur Identifizierung des Konto-Inhabers gehören hierzu insbesondere der **Kontostand** zum Ende des Kalenderjahres sowie die im Verlauf des Kalenderjahres **erzielten Erträge**. Der mitzuteilende Kontostand umfasst nicht nur den Geldwert von Barkonten, sondern auch den Börsenwert eines Wertpapier-Depots sowie den Rückkaufswert eines Versicherungsver-

1 Siehe zu Einzelheiten den Katalog und die Definitionen in Abschn. VIII Unterabschn. B des Anhang I EU-AHiRL zu den sog. nicht meldenden Finanzinstituten.

2 Siehe zur Zuständigkeit Anhang II Nr. 3 EU-AHiRL.

3 Abschn. VIII Unterabschn. D Nr. 1 bis 3 des Anhang I EU-AHiRL.

4 Siehe zu den komplexen Vorschriften Abschn. VIII Unterabschn. D Nr. 1 und 6 bis 8 des Anhang I EU-AHiRL.

5 Abschn. VIII Unterabschn. D Nr. 2 des Anhang I EU-AHiRL.

6 Siehe zum Beispiel Abschn. II Buchst. D und E des Anhang I EU-AHiRL.

7 Vgl. Anhang I Abschn. VIII Unterabschn. D Nr. 1 a.E. EU-AHiRL.

8 Nach der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, eur-lex.europa.eu; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2019/2177 v. 18.12.2019.

9 Art. 22 Abs. 1a EU-AHiRL i.d.F. des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates v. 6.12.2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche, eur-lex.europa.eu.

trags zum jeweiligen Stichtag.¹ Die mitzuteilenden Erträge können aus Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlösen oder jeglichen sonstigen gutgeschriebenen Einkünften bestehen.²

4. Verfahren

- 26.16 Ihren Meldepflichten haben die Finanzinstitute grundsätzlich **jährlich** zu entsprechen und zwar bis zum Ende des dem Informationsstand folgenden Kalenderjahres.³ Gemäß Art. 25 Abs. 4 Unterabs. 1 EU-AHiRL müssen die Finanzinstitute ihre Kunden darüber informieren, dass Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Daten sind anschließend von der Finanzverwaltung gemäß Art. 8 Abs. 3a Unterabs. 2 EU-AHiRL an die „zuständigen Behörden jedes anderen Mitgliedstaats“ zu übermitteln (Rz. 25.28 f.).

5. Umsetzung in Deutschland

- 26.17 In Deutschland sind die unionsrechtlichen Vorgaben zu den Meldepflichten der Finanzinstitute durch das **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)**⁴ umgesetzt worden. Das FKAustG setzt nicht nur das Unionsrecht um, sondern auch die entsprechenden Mitteilungspflichten der Finanzinstitute, die auf der Grundlage multilateraler (vgl. Rz. 26.10) und bilateraler Abkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie von Abkommen der Europäischen Union bestehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 FKAustG). Die deutschen Finanzinstitute haben die Daten zu den von ihnen geführten Konten nach § 5 Abs. 1 FKAustG dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

III. Grenzüberschreitende Zahlungen

1. Zielsetzung und Rechtsquellen

- 26.18 Für bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen enthält das Unionsrecht in Art. 24b Abs. 1 MwSt-ZVO i.V.m. Art. 243b MwStSystRL eine **Meldepflicht für Zahlungsdienstleister**. Da die Meldepflicht selbst in der MwSt-ZVO, einer EU-Verordnung, geregelt ist, die nur inhaltlich auf eine Richtlinie verweist, gilt die Meldepflicht für die meldepflichtigen Personen unmittelbar, ohne dass eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich wäre.⁵ Diese ist in Deutschland gleichwohl erfolgt (Rz. 26.23).
- 26.19 Die Meldepflicht dient in erster Linie⁶ der **Überwachung der Mehrwertbesteuerung des E-Commerce**, bei dem grenzüberschreitend Gegenstände oder Dienstleistungen an einen Endverbraucher geliefert werden. Solche Umsätze unterliegen regelmäßig im Mitgliedstaat des Endverbrauchers der Mehrwertsteuer (siehe insbesondere Rz. 20.265 ff.).⁷ Jener Mitgliedstaat benötigt deshalb Informationen zu grenzüberschreitenden Lieferungen des E-Commerce, insbesondere zur Identität des in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässigen steuerpflichtigen Lieferanten, um die Abführung der Mehrwertsteuer in diesen Fällen zu kontrollieren. Hierzu wird seit 2024 auf Zahlungsdaten zurück-

1 Abschn. I Buchst. A Nr. 4 des Anhang I EU-AHiRL.

2 Siehe im Einzelnen Abschn. I Buchst. A Nr. 5 bis 7 des Anhang I EU-AHiRL.

3 Abschn. II Buchst. A des Anhang I EU-AHiRL.

4 Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) v. 21.12.2015 (BGBl. I 2015, 2531), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2056) geändert worden ist.

5 Zwar ist in Art. 24b Abs. 1 MwSt-ZVO nur eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Erhebung der Daten bei den Zahlungsdienstleistern geregelt; diese in einer EU-Verordnung geregelte Pflicht ist aber unmittelbar geltendes Recht, weshalb sie gleichzeitig eine Meldepflicht der Zahlungsdienstleister beinhaltet.

6 Die erhobenen Zahlungsdaten können gemäß Art. 55 Abs. 1a i.V.m. Abs. 1 Unterabs. 3 MwSt-ZVO auch für die Festsetzung anderer Steuern als der Mehrwertsteuer genutzt werden.

7 Vgl. Erwägungsgrund 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates v. 18.2.2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister, eur-lex.europa.eu.

gegriffen. Die Datenerhebung wird in der Praxis häufig auch als „CESOP“ bezeichnet, nach der englischen Abkürzung für das mit den Daten gespeiste „zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem“, das die Mitgliedstaaten gemeinsam zur Auswertung der Zahlungsdaten benutzen.¹

2. Meldepflichtige Personen

Meldepflichtig sind **Zahlungsdienstleister, die in der EU ansässig sind**. Als Zahlungsdienstleister gelten gemäß Art. 243a Nr. 1 MwStSystRL im Ergebnis nahezu sämtliche Personen, die Zahlungsdienste im Sinne der einschlägigen EU-Vorgaben für die Finanzaufsicht² erbringen. Insbesondere sind damit Kreditinstitute und Kreditkartenunternehmen, aber auch eine Vielzahl von Anbietern anderer (neuer) Zahlungsweisen erfasst. Die Ansässigkeit eines Zahlungsdienstleisters bestimmt sich nach seiner internationalen Bankleitzahl bzw. seinem sonstigen einheitlichen Geschäftskennzeichen.³ In Bezug auf eine einzelne Zahlung meldepflichtig ist der Zahlungsdienstleister **des Zahlungsempfängers**, sofern dieser Zahlungsdienstleister innerhalb der EU ansässig ist, andernfalls der Zahlungsdienstleister des Zahlers.⁴ 26.20

3. Zu meldende Zahlungsdaten

Zu melden sind nur **grenzüberschreitende Zahlungen** und auch nur dann, wenn sie für einen Zahlungsempfänger den **Schwellenwert von 25 Zahlungen pro Kalenderquartal pro Mitgliedstaat** überschreiten.⁵ Mit dem Schwellenwert soll sichergestellt werden, dass nur die Daten von Zahlungsempfängern erfasst werden, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und deshalb der Mehrwertsteuer unterliegen (vgl. Rz. 20.26 ff.).⁶ Die Einzelheiten der zu jeder Zahlung zu meldenden Daten regelt Art. 243d MwStSystRL. 26.21

4. Verfahren

Die Daten zu grenzüberschreitenden Zahlungen sind den jeweiligen Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten⁷ gemäß Art. 24b Abs. 1 MwSt-ZVO **quartalsweise binnen Monatsfrist elektronisch** zu übermitteln.⁸ Darüber hinaus hat der meldepflichtige Zahlungsdienstleister die Zahlungsdaten gemäß Art. 243b Abs. 4 Buchst. a MwStSystRL für die Dauer von drei Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr der Zahlung **aufzubewahren**. Diese Aufbewahrungspflicht im Hinblick auf Daten, die ohnehin den Mitgliedstaaten nach Art. 243b Abs. 4 Buchst. b MwStSystRL zu melden sind, scheint Beweis Zwecken zu dienen.⁹ 26.22

1 Vgl. Art. 24a MwSt-ZVO und Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2020/283 des Rates v. 18.2.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung, eur-lex.europa.eu.

2 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, eur-lex.europa.eu.

3 Vgl. Art. 234b Abs. 3 Satz 1 MwStSystRL und Erwägungsgrund 9 letzter Satz Richtlinie (EU) 2020/284.

4 Dies ergibt sich aus Art. 243b Abs. 4 Buchst. b i.V.m. Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 MwStSystRL.

5 Gemäß Art. 243b Abs. 4 Buchst. b i.V.m. Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 MwStSystRL.

6 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2020/284.

7 Dies können neben dem Sitzstaat des Zahlungsdienstleisters noch andere Mitgliedstaaten sein, in denen der Zahlungsdienstleister tätig ist, siehe im Einzelnen Art. 243b Abs. 4 Buchst. b i.V.m. Art. 243a Nr. 6 und 7 MwStSystRL sowie Art. 4 Nr. 1 und 2 Richtlinie (EU) 2015/2366.

8 Hierzu ist gemäß Art. 24b Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b ein Standarddatenformat zu verwenden nach Art. 4 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1504 der Kommission v. 6.4.2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystems (CESOP) zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug, eur-lex.europa.eu.

9 Die einschlägigen Erwägungsgründe 10 der Richtlinie (EU) 2020/284 und 13 der Verordnung (EU) 2020/283 lassen dies offen.

5. Umsetzung in Deutschland

- 26.23 In Deutschland wurde die Meldepflicht für grenzüberschreitende Zahlungen in § 22g UStG umgesetzt. Die Meldungen haben gemäß § 22g Abs. 4 UStG gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen.

IV. Kryptowert-Transaktionen

1. Zielsetzung und Rechtsquellen

- 26.24 Ab dem Jahr 2026 werden die Meldepflichten für Geldschulden und Wertpapiere, die sich auf Finanzkonten befinden (Rz. 26.10 ff.), sowie für Zahlungen mit gesetzlichen Zahlungsmitteln (Rz. 26.18 ff.) mit dem neuen Art. 8ad Abs. 1 i.V.m. Anhang VI EU-AHiRL auf sog. **Kryptowerte** erstreckt.¹ Auch hier folgte der Unionsgesetzgeber wieder den Vorarbeiten der OECD,² weshalb auch der einschlägige OECD-Kommentar³ zur Auslegung heranzuziehen ist.⁴ Da auch Kryptowerte als Zahlungsmittel und als Finanzanlagen genutzt werden, besteht insoweit **noch ein blinder Fleck** in der steuerlichen Überwachung, der insbesondere zur Umgehung der Meldepflichten zu den Finanzkonten und damit zur Steuerhinterziehung genutzt werden kann.⁵
- 26.25 Allerdings geht der Zweck der neuen Meldepflichten für Kryptowerte noch über diese Lückenschließung hinaus. Die Meldepflichten zu den Kryptowerten dienen nicht, wie diejenigen zu den Finanzkonten, allein der grenzüberschreitenden Amtshilfe (Rz. 25.30 ff.), sondern **auch der inländischen Besteuerung**. Die Erstreckung der Meldepflicht für Kryptowerte auf rein nationale Sachverhalte soll insbesondere gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt dienen und eine Diskriminierung grenzüberschreitender Tätigkeit verhindern.⁶ In der Folge ist der Anwendungsbereich der Meldepflichten zu Kryptowerten sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht weiter als derjenige für Finanzkonten.

2. Meldepflichtige Personen

- 26.26 Die neuen Meldepflichten werden sowohl für **Anbieter von Krypto-Dienstleistungen** gelten, die über eine entsprechende Zulassung der EU-Finanzaufsicht verfügen,⁷ als auch für solche, bei denen dies nicht der Fall ist (sog. Kryptowert-Betreiber).⁸ Für Letztere gilt dies jedoch im Wesentlichen nur dann, wenn sie in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind oder dort eine Zweigniederlassung haben.⁹ Diese Kryptowert-Betreiber, die nicht in einem Mitgliedstaat zur Erbringung von Krypto-Dienstleistungen zugelassen sind, werden sich gemäß Art. 8ad Abs. 7 EU-AHiRL für die Zwecke ihrer steuer-

1 Durch die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates v. 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, eur-lex.europa.eu; sog. DAC8, weil es sich um die achte Änderung der „Directive on Administrative Cooperation“ (EU-AHiRL) handelt.

2 Vgl. Erwägungsgrund 9 der Änderungs-Richtlinie (EU) 2023/2226 und den Bericht der OECD zu „Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard“ v. 10.10.2022.

3 OECD, International Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters, Crypto-Asset Reporting Framework and 2023 update to the Common Reporting Standard, 2023.

4 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2023/2226.

5 Vgl. in diesem Sinne Erwägungsgrund 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2023/2226.

6 Vgl. in diesem Sinne Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2023/2226.

7 Gemäß Art. 59 Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.5.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, eur-lex.europa.eu.

8 Dies ergibt sich aus Art. 8ad Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang VI Abschn. IV Unterabschn. B EU-AHiRL i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 und Art. 59 Verordnung (EU) 2023/1114.

9 Einzelheiten enthält Anhang VI Abschn. I Unterabschn. A Nr. 2 Buchst. a bis d EU-AHiRL.

lichen Meldepflichten in einem der EU-Mitgliedstaaten registrieren lassen müssen.¹ Hierzu wird die Kommission gemäß Art. 8ad Abs. 9 EU-AHiRL noch einen Durchführungsrechtsakt erlassen.²

Für die nicht der EU-Finanzaufsicht unterliegenden Kryptowert-Betreiber besteht außerdem die Möglichkeit einer **Befreiung von der Meldepflicht**, soweit sie dieser in einem Drittstaat bereits nachkommen und der Drittstaat aufgrund einer bilateralen Vereinbarung mit dem zuständigen Mitgliedstaat verpflichtet ist, die zu meldenden Daten im Wege des Informationsaustauschs an den zuständigen Mitgliedstaat zu übermitteln.³ Ob dieser Informationsaustausch den Anforderungen der EU-AHiRL entspricht, stellt die Kommission gemäß Art. 8ad Abs. 11 EU-AHiRL verbindlich fest. Dieses Verfahren wird ebenso bei der Meldepflicht der Plattformbetreiber angewandt (vgl. Rz. 26.36). 26.27

3. Zu meldende Daten

Aufgrund der genannten Zielrichtung der Erweiterung der Meldepflichten für Finanzkonten auf Kryptowerte (Rz. 26.24) **definiert** die EU-AHiRL Kryptowerte letztlich **funktional**: Ausgehend von der Kryptowert-Definition des EU-Finanzaufsichtsrechts⁴ fallen solche Werte nicht unter die Meldepflicht, bei denen der Meldepflichtige „hinreichend festgestellt hat, dass sie nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können“.⁵ Erfüllen Kryptowerte diese Funktion, sind bei ihnen im Unterschied zur Meldepflicht bei den Finanzkonten nicht die Kontosalen und Erträge (vgl. Rz. 26.15), sondern **sämtliche Erwerbe und Verkäufe von Kryptowerten** eines in der EU ansässigen⁶ Steuerpflichtigen zu melden, in Summen je Meldezeitraum getrennt nach Art des Kryptowertes.⁷ Ausgenommen sind Daten zu Umsätzen bestimmter Kunden der meldepflichtigen Person, wie z.B. die Kryptowert-Umsätze staatlicher Organisationen oder börsengehandelter Unternehmen.⁸ 26.28

Wie auch bei den Finanzkonten (vgl. Rz. 26.14) sieht Anhang VI Abschn. III EU-AHiRL ergänzende **Ermittlungspflichten** („Sorgfaltspflichten“) vor, denen die Meldepflichtigen nachkommen müssen, um die Datenqualität sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung, wer wirtschaftlicher Eigentümer der gehandelten Kryptowerte ist und ob die betreffende Person zum befreiten Kundenkreis zählt. 26.29

4. Verfahren

Die Daten zu Umsätzen mit Kryptowerten werden grundsätzlich **für jedes Kalenderjahr** ab dem Jahr 2026 zu melden sein. Die meldepflichtigen Personen haben dafür bis zum Ende des folgenden Kalen- 26.30

1 Die Kommission wird hierfür gemäß Art. 8ad Abs. 10 EU-AHiRL ein zentrales Register führen, auf das die mitgliedstaatlichen Behörden zugreifen können.

2 Die Grundzüge des Verfahrens sind bereits in Anhang VI Abschn. V Unterabschn. F EU-AHiRL niedergelegt.

3 Dies ergibt sich aus Anhang VI Abschn. I Unterabschn. C bis H und Abschn. II Unterabschn. E i.V.m. Abschn. IV Unterabschn. F Nr. 5 und 6 EU-AHiRL.

4 Anhang VI Abschn. IV Unterabschn. A Nr. 1 nimmt Bezug auf die Definition eines Kryptowerts in Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Verordnung (EU) 2023/1114: „eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann“.

5 Anhang VI Abschn. IV Unterabschn. A Nr. 4 EU-AHiRL.

6 Dies ergibt sich aus Anhang VI Abschn. II Unterabschn. B i.V.m. Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 1 EU-AHiRL.

7 Dies ergibt sich aus Art. 8ad Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang VI Abschn. II Unterabschn. B Nr. 3 EU-AHiRL; dass die Daten für jeden Steuerpflichtigen getrennt zu melden sind, lässt sich einigermaßen klar nur Anhang VI Abschn. II Unterabschn. E EU-AHiRL entnehmen.

8 Einzelheiten enthält Anhang VI Abschn. IV Unterabschn. E Nr. 1 bis 14 EU-AHiRL.

derjahres Zeit.¹ Das weitere Verfahren wird sich jeweils aus den noch ausstehenden Umsetzungsgesetzen der Mitgliedstaaten ergeben.

C. Plattformbetreiber

I. Entwicklung und Rechtsquellen

- 26.31 Sog. Plattformbetreiber stehen schon seit einigen Jahren im Fokus der Finanzverwaltungen. Die Geschäftstätigkeit, die über Marktplätze auf Internetseiten oder mittels eigenständiger Programme insbesondere auf Mobilgeräten abgewickelt wird, war für die Finanzbehörden aufgrund der Anonymisierungsmöglichkeiten der einzelnen Anbieter auf diesen Plattformen lange recht intransparent. So entstand die Idee, die Betreiber solcher Marktplätze zur steuerlichen Überwachung ihrer Kunden in ertrag- und verbrauchsteuerlicher Hinsicht in Anspruch zu nehmen.
- 26.32 Dies führte im Rahmen der **Mehrwertsteuer** bereits ab dem Jahr 2021 nicht nur zu umfangreichen Aufzeichnungspflichten der Plattformbetreiber² im Hinblick auf die über ihre Plattformen abgewickelten Umsätze (siehe im Einzelnen Rz. 20.259). Darüber hinaus wurden die Plattformbetreiber für bestimmte Warenumsätze sogar selbst anstelle ihrer Kunden zum Steuerpflichtigen erklärt (siehe im Einzelnen Rz. 20.76a). Die mehrwertsteuerlichen Aufzeichnungspflichten werden jedoch nicht von Meldepflichten der Plattformbetreiber begleitet. Die entsprechenden Daten stehen den Finanzverwaltungen deshalb nur bei einer Einzelfallprüfung zur Verfügung.
- 26.33 Vornehmlich für den **Ertragsteuerbereich**³ wurden dann separat ab dem Jahr 2023 mit Art. 8ac Abs. 1 EU-AHiRL umfangreiche Meldepflichten für Plattformbetreiber eingeführt, deren Datenabdeckung zugleich enger und weiter als diejenige der mehrwertsteuerlichen Aufzeichnungspflichten ist. Treiber war auch hier die internationale Entwicklung, wobei anders als bei anderen Meldepflichten (vgl. Rz. 26.10 und Rz. 26.24) die EU-Meldepflichten für Plattformbetreiber nicht vollständig übereinstimmen mit den auch hier vorhandenen entsprechenden Mustervorschriften der OECD.⁴
- 26.34 Die unionsrechtlichen Meldepflichten der Plattformbetreiber dienen sowohl dem automatischen Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten als auch **rein nationalen Besteuerungszwecken**. Jeder Mitgliedstaat, in dem ein Steuerpflichtiger ansässig ist, erhält gemäß Art. 8ac Abs. 2 EU-AHiRL Informationen über die Geschäftstätigkeit dieses Steuerpflichtigen auf Plattformen von demjenigen Mitgliedstaat übermittelte, bei dem der Plattformbetreiber ansässig ist (siehe im Einzelnen Rz. 25.32 ff.). Die von den Plattformbetreibern gemeldeten Daten zu Steuerpflichtigen, die im Inland ansässig sind, verbleiben zur Nutzung der inländischen Finanzverwaltung. Nach der Gesetzesbegründung soll die Erstreckung der unionsrechtlichen Meldepflicht auf rein nationale Sachverhalte insbesondere der Vereinfachung sowie gleichen Wettbewerbsbedingungen dienen.⁵

1 Dies ergibt sich aus Art. 8ad Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang VI Abschn. II Unterabschn. B und D EU-AHiRL.

2 Im Bereich der Mehrwertsteuer werden die Plattformbetreiber recht umständlich als Steuerpflichtige bezeichnet, welche bestimmte Umsätze „durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem“ unterstützen (vgl. Art. 14a und 242a MwStSystRL).

3 Die Meldedaten sind allerdings auch für Zwecke der Mehrwertsteuer verwendbar, vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates v. 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, eur-lex.europa.eu, sowie Art. 16 Abs. 1 Satz 2 EU-AHiRL im Hinblick auf Meldedaten, die dem mitgliedstaatlichen Informationsaustausch unterliegen.

4 OECD, Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie, 2023; vgl. Erwägungsgrund 16 Richtlinie (EU) 2021/514.

5 Erwägungsgrund 10 Richtlinie (EU) 2021/514.